

Anlage 1

des Vertrages zur Durchführung des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening in Thüringen

§ 1 Grundsatz

Der vorliegende Vertrag regelt die Honorierung von Leistungen des Mammographie-Screenings nach den GO-Nrn. 01750 bis 01758 des EBM ab Beginn des Früherkennungsprogramms. Er ist in diesem Sinne Bestandteil des jeweils gültigen Honorarverteilungsvertrages und zugleich Bestandteil der zwischen den Gesamtvertragspartnern zu vereinbarenden Honorarverträge.

§ 2 Vergütung der ärztlichen Leistungen

Für die Leistungen des Mammographie-Screenings nach den GO-Nrn. 01750 bis 01758 des EBM gilt unter Berücksichtigung der Teilnahmequote je Screening-Einheit folgende Punktwertabstaffelung:

| | | |
|--------------------------------|---|-----------|
| Teilnahmequote ≤ 50,00 Prozent | = | 5,11 Cent |
| Teilnahmequote > 50,00 Prozent | = | 4,90 Cent |
| Teilnahmequote > 60,00 Prozent | = | 4,70 Cent |
| Teilnahmequote > 70,00 Prozent | = | 4,50 Cent |

§ 3 Teilnahmequote

Die Teilnahmequote nach § 2 dieser Anlage ergibt sich aus dem Verhältnis von Leistungsanspruchnahme und Einladungen. Diese ist je Screening-Einheit und Abrechnungsquartal neu zu ermitteln.

§ 4 In-Kraft-Treten und Kündigung

- (1) Diese Regelungen treten ab Inbetriebnahme der Screening-Einheiten in Kraft.
- (2) Die Regelungen können von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten, frühestens nach Ablauf des 8. Quartals, nach Beginn des Früherkennungsprogramms gekündigt werden.